



Technische Fachhochschule Berlin
University of Applied Sciences

Amtliche Mitteilungen

27. Jahrgang, Nr. 8

Seite 1

19. April 2006

INHALT

Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang
an der Technischen Fachhochschule Berlin
(Sprachprüfungsordnung III-SPO III)

Seite 2

Herausgeber:	Der Präsident der TFH Berlin; Presse- und Informationsstelle Lütticher Straße 37, 13353 Berlin
Redaktion:	Leiter der Studienverwaltung
Druck:	Copy-Center der TFH Berlin

**Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang
an der Technischen Fachhochschule Berlin
(Sprachprüfungsordnung III-SPO III)**

vom 02.02.2006

Gemäß § 8 Abs.1 Nr. 4 und 5 der Neuordnung der Leitung und der zentralen Gremien der TFH (NLGTFH) vom 22.7.2002 (A.M. 23/2002) erlässt der Akademische Senat der TFH folgende neue Sprachprüfungsordnung:*)

A Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Von Studienbewerbern und Studienbewerberinnen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, werden deutsche Sprachkenntnisse verlangt, die zum Studium an einer Hochschule befähigen (sprachliche Studierfähigkeit). Der Nachweis erfolgt grundsätzlich durch das Bestehen der deutschen Sprachprüfung an der TFH.
- (2) An der deutschen Sprachprüfung dürfen nur Studienbewerber/innen teilnehmen, die für ein Studium an der TFH zugelassen worden sind.
- (3) Abweichend von Abs. 1 werden folgende Nachweise über deutsche Sprachkenntnisse anerkannt:
 - a) die "Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang" – DSH bzw. DSH 2,
 - b) der "Test Deutsch als Fremdsprache" – TestDaF mit mindestens Niveaustufe 4,
 - c) der erfolgreich abgeschlossene "Prüfungsteil Deutsch" der Feststellungsprüfung an Studienkollegs,
 - d) im Land Berlin geltende deutsche Hochschulzugangsberechtigungen,
 - e) das "Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Stufe II" (DSD II) nach den Beschlüssen der KMK vom 16. März 1972 und vom 05. Oktober 1973 in der jeweils geltenden Fassung,
 - f) das Zeugnis über die bestandene "Zentrale Oberstufenprüfung" (ZOP) des Goethe-Instituts, die in Deutschland von einem Goethe-Institut oder im Ausland von einem Goethe-Institut oder einer Institution mit einem Prüfungsauftrag des Goethe-Instituts abgenommen wurde,
 - g) das "Kleine Deutsche Sprachdiplom" oder das "Große Deutsche Sprachdiplom", die vom Goethe-Institut im Auftrag der Ludwig-Maximilians-Universität München verliehen werden.

*) Bestätigt am 3.4.2006

- (4) Von der Teilnahme an der in Abs. 1 genannten Sprachprüfung befreit sind auch
- a) Austauschstudent/inn/en von anderen Hochschulen, die nicht an Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfungen an der TFH teilnehmen,
 - b) Studierende in internationalen Studiengängen, an denen die TFH beteiligt ist, sowie
 - c) Bewerber/innen für postgraduale Studiengänge, wenn die Besonderheiten des Studiums die Beherrschung der deutschen Sprache nicht erfordern, nach Maßgabe der jeweiligen Studienordnung.

§ 2 Zweck der Prüfung

Durch die deutsche Sprachprüfung wird die sprachliche Studierfähigkeit in den Bereichen Hörverstehen, Leseverstehen und wissenschaftssprachliche Strukturen, Textproduktion sowie mündlicher Ausdruck nachgewiesen .

§ 3 Gliederung der Prüfung

(1) Die deutsche Sprachprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung findet vor der mündlichen Prüfung statt. Die mündliche Prüfung entfällt, wenn der schriftliche Prüfungsteil nicht bestanden ist.

(2) Die schriftliche Prüfung gliedert sich in die Teilprüfungen:

- 1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtexts,
- 2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen,
- 3. vorgebensorientierte Textproduktion.

§ 4 Bewertung der Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Im Gesamtergebnis der Prüfung (100 %) sind die Ergebnisse des schriftlichen Prüfungsteils und der mündlichen Prüfung wie folgt gewichtet:

- Mündliche Prüfung: 30 %
- Schriftliche Prüfung (insgesamt 70 %) mit den Teilprüfungen
 - Hörverstehen: 20 %
 - Leseverstehen: 25 %
 - Wissenschaftssprachliche Strukturen: 10 %
 - Textproduktion: 15 %

(2) Wissenschaftssprachliche Strukturen sowie Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes bilden eine gemeinsame Teilprüfung.

(3) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn von den in allen Teilprüfungen insgesamt gestellten Anforderungen mindestens 67 % erfüllt sind.

(4) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 67 % der Anforderungen erfüllt sind.

(5) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche Prüfung gemäß Abs. 3 als auch die mündliche Prüfung gemäß Abs. 4 bestanden ist.

§ 5 Durchführung der Prüfung, Prüfungskommission

(1) Die Deutsche Sprachprüfung wird vom Fachbereich I (Wirtschafts- und Gesellschaftswissenschaften) durchgeführt.

(2) Zur Sprachprüfung wird jeweils ein Termin innerhalb der letzten sieben Tage vor Vorlesungsbeginn des Aufnahmesemesters angeboten. Für Bewerber/innen, die aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme gehindert waren, wird innerhalb von sieben Tagen nach Vorlesungsbeginn des Aufnahmesemesters ein Ersatztermin angeboten.

(3) Der Fachbereichsrat des Fachbereichs I bestellt eine Prüfungskommission. Ihr gehören an

- ein/e fachkompetente/r Professor/in als Vorsitzende/r,
- zwei weitere fachkompetente Lehrkräfte.

(4) Ist ein Mitglied der Prüfungskommission aus zwingenden Gründen verhindert, bestellt der Dekan//die Dekanin des Fachbereichs I unverzüglich eine/n Vertreter/in.

(5) Die Prüfungskommission führt die Sprachprüfung durch und legt deren Ergebnis fest. Die Kommission entscheidet mit einfacher Mehrheit, Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Beschlüssen müssen alle Mitglieder anwesend oder vertreten sein.

Mündliche Prüfungen können auch als Gruppenprüfungen mit bis zu drei Kandidaten/innen durchgeführt werden. Die einzelnen Prüfungsbeiträge müssen hierbei getrennt bewertbar sein.

§ 6 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

Die diesbezüglichen Bestimmungen der RPO III in der jeweils geltenden Fassung werden angewendet. An die Stelle des/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses tritt dabei der/die Vorsitzende der Prüfungskommission gem. § 5 Abs. 3.

§ 7 Wiederholung der Prüfung

Wurde die Deutsche Sprachprüfung nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden, und zwar frühestens zum folgenden Semester. Über eine zweite Wiederholungsmöglichkeit entscheidet der/die Vorsitzende der Prüfungskommission auf schriftlichen, begründeten Antrag des Kandidaten/der Kandidatin.

B. Besondere Prüfungsbestimmungen

§ 8 Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung umfasst die Teilprüfungen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes
(Bearbeitungszeit: 10 Minuten nach dem 1. Vortrag und 40 Minuten nach dem 2. Vortrag. Die Vortragszeit selbst und eventuelle Vorentlastungen werden nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet),
2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen (90 Minuten einschließlich Lesezeit),
3. Vorgabenorientierte Textproduktion (60 Minuten).

(2) Die Teilprüfungen sollten mindestens zwei Themenbereichen zuzuordnen sein. Bei der Bearbeitung der Aufgaben sind einsprachige Wörterbücher zugelassen. Elektronische/ andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen.

(3) Die gesamte schriftliche Prüfung dauert höchstens vier Zeitstunden.

(4) Aufgabenbereiche:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes

Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, Vorlesungen und Vorträgen aus dem wissenschaftlichen Bereich mit Verständnis zu folgen, sinnvoll Notizen dazu anzufertigen und damit zu arbeiten.

a) Art und Umfang des Textes

Es soll ein Text zugrunde gelegt werden, welcher der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung trägt. Der Text setzt keine Fachkenntnisse voraus. Der Text soll je nach Redundanz im Umfang einem schriftlichen Text von nicht weniger als 5500 und nicht mehr als 7000 Zeichen (mit Leerzeichen) entsprechen.

b) Durchführung

Der Hörtext wird zweimal präsentiert. Dabei dürfen Notizen gemacht werden. Vor der Präsentation des Prüfungstextes können Hinweise über dessen thematischen Zusammenhang gegeben werden. Die Angabe von Namen, Daten und schwierigen Fachbegriffen und die Veranschaulichung durch visuelle Hilfsmittel ist zulässig. Die Art der Präsentation soll der Kommunikationssituation Vorlesung/-Übung angemessen Rechnung tragen.

c) Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Sie soll insbesondere das inhaltliche Verstehen und das Erkennen der Themenstruktur und der Textorganisation zum Gegenstand haben. Es können verschiedenartige und miteinander kombinierbare Aufgaben gestellt werden, z.B.

- Beantwortung von Fragen,
- Strukturskizze,
- Resümee,
- Darstellung des Gedankengangs.

Eine zusammenhängende inhaltliche Wiedergabe eines Vortragsteils ist wesentlicher Bestandteil der Aufgabenstellung.

d) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben. Dabei sind inhaltliche Aspekte stärker zu berücksichtigen als sprachliche Korrektheit.

2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes und wissenschaftlicher Strukturen.

Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, einen schriftlich vorgelegten Text zu verstehen und sich damit auseinander zu setzen.

a) Art des Textes

Es soll ein weitgehend authentischer, studienbezogener und wissenschaftsorientierter Text vorgelegt werden, der keine Fachkenntnisse voraussetzt. Dem Text können z. B. eine Grafik, ein Schaubild oder ein Diagramm beigelegt werden.

Der Text soll einen Umfang von nicht weniger als 4000 und nicht mehr als 5500 Zeichen haben (mit Leerzeichen).

b) Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung im Leseverstehen ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Das Textverstehen und die Fähigkeit zur Textbearbeitung können u. a. durch folgende Aufgabentypen überprüft werden:

- Beantwortung von Fragen,
- Darstellung der Argumentationsstruktur des Textes,
- Darstellung der Gliederung des Textes,
- Erläuterung von Textstellen,
- Formulierung von Überschriften,
- Zusammenfassung.

Die Aufgabenstellung im Bereich Strukturen beinhaltet das Erkennen, Verstehen und Anwenden wissenschaftssprachlich relevanter Strukturen. Diese Aufgabenstellung soll die Besonderheiten des zugrundegelegten Textes zum Gegenstand haben (z. B. syntaktisch, wortbildungsmorphologisch, lexikalisch, idiomatisch, textsortenbezogen) und kann u. a. Ergänzungen, Fragen zum Verstehen komplexer Strukturen sowie verschiedene Arten von Umformungen (Paraphrasierung, Transformation) beinhalten. Sie soll vom Umfang 25 % dieser Teilprüfung umfassen.

c) Bewertung

Die Leistung ist nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben zu bewerten. Dabei sind bei den Aufgaben zum Leseverstehen inhaltliche Aspekte stärker zu berücksichtigen als sprachliche Korrektheit, bei den Aufgaben zu Strukturen ist nach sprachlicher Richtigkeit zu bewerten.

3. Vorgabenorientierte Textproduktion

Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, sich selbständig und zusammenhängend zu einem studienbezogenen und wissenschaftsorientierten Thema zu äußern.

a) Aufgabenstellung

Die Textproduktion sollte einen Umfang von etwa 200 Wörtern haben. Sie sollte jeweils mindestens eine der sprachlichen Handlungen aus den folgenden Gruppen beinhalten:

- Beschreiben, Vergleichen, Beispiele anführen.
- Argumentieren, Kommentieren, Bewerten,
- Vorgaben zur Textproduktion können sein: Grafiken, Schaubilder, Diagramme, Stichwortlisten, Zitate.

Sie darf nicht den Charakter eines freien Aufsatzes annehmen. Durch die Aufgabenstellung sollte ausgeschlossen werden, dass die Aufgaben schematisch durch vorformulierte Passagen gelöst werden können.

b) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach inhaltlichen Aspekten (Angemessenheit, Textaufbau, Kohärenz) und nach sprachlichen Aspekten (Korrektheit, Wortwahl, Syntax). Dabei sind die sprachlichen Aspekte stärker zu berücksichtigen.

§ 9 Mündliche Prüfung

Die Prüfung soll die Fähigkeit zeigen, studienrelevante sprachliche Handlungen (Erörtern, Bewerten, Exemplifizieren, Informieren, ...) spontan, fließend und angemessen auszuführen und zu rezipieren sowie mit relevanten Interaktionsstrategien (z. B. Sprecherwechsel, Kooperieren, um Klärung bitten) umzugehen.

a) Aufgabenstellung und Durchführung

Das Prüfungsgespräch bezieht sich auf allgemeine wissenschaftliche Problemstellungen oder auf Fragen der gewählten Studienrichtung. Grundlage der mündlichen Prüfung können ein kurzer, nicht zu komplexer und sprachlich nicht zu schwieriger Text und/oder ein/e Schaubild/Grafik sein. Die Dauer des Prüfungsgesprächs soll 20 Minuten nicht überschreiten.

b) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach der inhaltlichen Angemessenheit, Verständlichkeit und Selbständigkeit der Aussagen, dem Gesprächsverhalten, der sprachlichen Korrektheit und lexikalischen Differenziertheit, der Aussprache und Intonation.

C. Schlussbestimmungen

§ 10 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

Diese Ordnung tritt mit der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TFH in Kraft. Sie ersetzt die bisher geltende SPO II.